

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

II. Allgemeine Bauvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

II. Allgemeine Bauvorschriften.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend, sog. Landesbauordnung.

(Ges.- und V.-D.-Bl. S. 125).

Auf Grund des § 116 des Polizeistrafbuchgesetzes wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechts, der §§ 108, 110*, 114, 117*, 118*, 119, 125*, 126*, 127*, 128*, 130*, 131*, 132 des Polizeistrafbuchgesetzes, der §§ 10–16 des Gewerbegesetzes, der §§ 57 ff. des Forstgesetzes, der §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.¹⁾

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.²⁾

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen,³⁾ um Leben,

¹⁾ Die mit * bezeichneten Paragraphen des Polizeistrafbuchgesetzes sind aufgehoben; an Stelle der §§ 10–16 des Gewerbegesetzes sind die unten abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung getreten. Die Landrechtsätze sind seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft getreten. Die entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind unten abgedruckt. Wegen der Baufluchten siehe unter I S. 3–21.

²⁾ Das Nähere hierüber siehe in § 42 dieser Verordnung.

³⁾ Nach § 13 der V.-D. vom 27. Juni 1874 dürfen neugebaute Häuser nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.

Gesundheit oder Eigentum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden¹⁾ vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.²⁾

II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

Bauart.

§ 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit³⁾ und Feuericherheit⁴⁾ erhält.

¹⁾ Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff. 3 dieser V.-O.

²⁾ Vgl. § 30 des Polizeistrafgesetzbuches.

³⁾ Vgl. die unten abgedruckten Bestimmungen der Baudirektion über das Eigengewicht der Baumaterialien.

Die Verwendung von Lehmörtel bei Herstellung von Fundamentmauerwerk und Umfassungsmauern ist nach Entschliezung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1899 Nr. 18933 künftighin verboten, da dieses Material wegen seiner geringen Bindkraft den betreffenden Gebäudeteilen die durch ihren Zweck gebotene Festigkeit nicht zu bieten vermag.

⁴⁾ Die Einrichtung von Wohnungen in Sägmühlen oder ähnlichen Holzbearbeitungsanstalten ist in der Regel, zumal wenn sie innerhalb der Arbeitsräume oder in Dachräumen getroffen werden will, nicht zuzulassen und, wo eine solche Einrichtung dermalen besteht, ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anwendung der §§ 30 und 116 R.-St.-G.-B., des § 3 der Land.-Bau-V.-O. und des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. aus feuerpolizeilichen Gründen die Räumung herbeizuführen oder wenigstens die Herstellung gewisser baulicher Verbesserungen zum Zwecke genügenden Schutzes gegen Feuergefährdung anzuordnen sei. Hierbei wird außer der Lage des Wohnraumes und der Beschaffenheit der Umfassungswände desselben namentlich auch die Lage und Beschaffenheit der Feuerungseinrichtung und des Ausganges zu prüfen und in gleicher Weise auf die Sicherheit der Bewohner wie auf diejenige der Umgebung Bedacht zu nehmen sein. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1886 Nr. 21200. — Vgl. auch die Bemerkung zu § 18 dieser Verordnung und § 120 a der Gewerbeordnung.

Wegen der Pulvermagazine vgl. § 28—34 der V.-O. vom 8. November 1893, Gef.- u. V.-O.-Bl. S. 146.

Selbstbestand der Gebäude.

§ 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bauteile so anzulegen, daß kein Teil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke ausgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nötig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

Innere Einrichtungen.

§ 6. Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in dem erforderlichen Maße haben.¹⁾

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen erhält, Sockel von Hau-

¹⁾ Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stodwerken wie in den Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m erhalten (gemessen zwischen gelegtem Boden und fertiger Decke). Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden. (§ 11 der W.-D. vom 27. Juni 1874

10. November 1896 Gef.-Bl. 1896 Seite 444). Für die Ausnahmebewilligung ist nach § 25 Biff. 39 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888 (Gef.-Bl. 1895 Seite 408) neben der Sportel (3 oder 6 Mf.) eine Tage von 5–50 Mark zu entrichten.

steinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 4,5 dm angebracht werden.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (bloß zum Teil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind, und die Wohnungen ausreichend Luft- und Lichtzutritt erhalten.

Abtrittgruben.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.¹⁾

Zugänglichkeit.

§ 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

Brandmauern.

§ 9 (in der durch Verordnung vom 18. April 1872, (Ges.- u. B.-D.-Bl. Seite 227, festgestellten Fassung).²⁾

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material³⁾ wie in ihrer Stabilität nicht

¹⁾ Weitere Vorschriften enthalten §§ 1 und 2 der B.-D. vom 27. Juni 1874, in der Fassung der B.-D. vom 10. November 1896 (Ges.-Bl. Seite 443). Die Verordnung ist weiter unten abgedruckt.

²⁾ Die Landesbauordnung stellt stillschweigend das Prinzip auf, daß bei enger Bauweise (d. h. wenn Haus an Haus gereiht wird) die Giebel nicht nach der Straße, sondern nach den Nachbarhäusern zu errichtet werden sollen, um eben der Ausbreitung des Feuers auf Nachbarhäuser vorzubeugen. Reicht der Bauherr Baupläne ein, die diesem Prinzip nicht entsprechen, so wird die Baupolizeibehörde Veranlassung nehmen, anzuordnen, daß das Gebäude herum zudrehen sei, eventuell statt des Satteldaches ein Pultdach aufzuführen sei.

³⁾ Die Verwendung von Schwemmsteinen zur Aufführung von Brandmauern ist unzulässig, die Verwendung von Hohlsteinen selbstverständlich dann, wenn die Öffnungen quer durch die Mauer hindurchgehen, dagegen von Vorteil, wenn die Hohlzüge parallel zur Flucht der Brandmauer gelegt werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1889 Nr. 16144.

gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung¹⁾ ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 Centimeter, im oberen Stock und Giebel 45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 Centimeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

2. Backsteingemäuer;

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Übrigen nur ausnahmsweise mit be-

¹⁾ D. h. bis zum First.

sonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.¹⁾

(Absatz 7 in der durch Verordnung vom 4. Aug. 1887, Ges.- u. B.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung.) Hölzer dürfen bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden²⁾. Kaminlichtungen³⁾ dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.

¹⁾ Die Vorschrift des Absatzes 6 ist auf Öffnungen jeder Art in Mauern, die als Brandmauern zu gelten haben, anwendbar, und wird die Anwendung dieser Polizeivorschrift durch das Privatrecht nicht berührt oder eingeschränkt. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1877 Nr. 8330.

Für die besondere Erlaubnis der Baupolizeibehörde ist neben der Spertel (3 oder 6 Mark) eine Taxe von 5 bis 50 Mark zu entrichten (§ 25 Ziffer 39 des Verwaltungsgebührengesetzes — Ges.-Bl. 1895 Seite 408).

²⁾ Die nur einen Stein starke Brandmauerteile von zwei- und mehrstöckigen Häusern (vgl. § 9 Abs. 3 Ziff. 2 b, c und d) sind bezüglich der Einlegung von Hölzern den einen Stein starken Brandmauern einstöckiger Gebäude gleich zu behandeln. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1888 Nr. 632.

Ferner hat das Ministerium des Innern unterm 23. Juni 1891 mit Erlaß Nr. 15290, nachstehende Erläuterungen zu Abs. 7 gegeben: „Soweit es zulässig ist, Hölzer mit ihren Enden in Brandmauern einzulegen, muß als Lager für die Balkenenden eine Abgleiche der Mauer mittels in Cementmörtel ausgeführten sog. Rollschichten aus Backsteinen hergestellt, oder es müssen Sandsteinplatten oder Walzeisenbalken zur Abgleiche verwendet werden.“

Es ist aber gestattet, die Balkenenden auch auf hölzerne sog. Mauerlatten zu lagern, wenn zur Auslegung der letzteren auf ihre ganze Ausdehnung Mauerabsätze vorhanden sind oder errichtet werden, die eine Breite von mindestens 12 cm haben.

In den beigeschlossenen Blättern I, II. und III. (Tafel 1—3) sind die verschiedenen Möglichkeiten in den Mauerdurchschnitten von A, B, C und D und die Arten der Auflagerung und des Eingreifens der Gebälke in Brandmauern noch besonders dargestellt.“

³⁾ Diese Vorschrift findet nicht bloß auf Rauchfamine, sondern auch auf Ventilationsfamine Anwendung. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1891 Nr. 17621.

§ 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbars, oder
 - b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,
- als Brandmauer (§ 9) herzustellen.

§ 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht,
3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaus angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht,
4. wenn unter der oben zu § 10 lit. b erwähnten Voraussetzung (Sicherheit¹⁾) dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.²⁾

¹⁾ Diese Sicherheit wird in der Regel nur dann gegeben sein, wenn der Nachbar sich für sich und seine Rechtsnachfolger grundbuchsmäßig (Grunddienstbarkeit) verpflichtet, in einer Entfernung von weniger als 3,6 m von dem fraglichen Neubau ein Bauwerk nicht aufzuführen.

²⁾ Hinsichtlich der Tabatschoppen hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 24. Februar 1872 Nr. 1458 folgende Auslegung der §§ 10 und 11 für zulässig erklärt:

- a. Von Errichtung einer Brandmauer bei Erbauung eines Tabatschoppens ist abzusehen, wenn das benachbarte Gebäude schon mit einer solchen versehen ist, selbst in dem Falle, wenn der Tabatschoppen näher als 1,8 m an die nachbarliche Grenze zu stehen käme.
- b. Wenn noch kein Gebäude auf dem Nachbargrundstücke errichtet ist, so ist der Erbauung eines Tabatschoppens kein

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde¹⁾ die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefährdung an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in anderen Räumlichkeiten mit eisernen Türen verschließbar hergestellt werden.

Fachwerk.

§ 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§ 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauerten oder in anderer Weise mit feuer sicherem Material ausgefüllten oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

Hindernis in den Weg zu legen. Nur muß dem Erbauer die Verpflichtung auferlegt werden, daß, im Falle der Nachbar auf seinem Grundstücke später ein Gebäude näher als 3,6 m von dem Schoppen entfernt aufführt, das Gebäude auf der dem Schoppen zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß, deren Kosten die beiden Nachbarn je zur Hälfte zu tragen hätten.

- c. Wenn auf dem nachbarlichen Grundstück ein Gebäude ohne Brandmauer besteht, so ist diesem gegenüber der Bau eines Tabackschoppens nur dann zu gestatten, wenn der Erbauer des Schoppens an dem nachbarlichen Gebäude selbst auf seine Kosten eine Brandmauer aufführt. Gibt jedoch der Nachbar hierzu seine Einwilligung nicht, so muß der neu zu erbauende Tabackschoppen, wenn er in geringerer Entfernung als 3,6 m von dem Nachbargebäude errichtet werden soll, eine Brandmauer erhalten.

¹⁾ Das Bezirksamt: § 49 Ziff. 3 dieser Verordnung.

Holzbau.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind und bei kleinen nicht über 6 m hohen Neben-, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten,
wofür diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde¹⁾ in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuergefährlichkeit nicht zu befürchten ist.

Dächer.

§ 15. Alle Dächer müssen mit einem feuerficheren Material gedeckt sein.²⁾

¹⁾ Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.

²⁾ Dieser Vorschrift wird nur durch Verwendung von Ziegeln, Schiefer, Metall oder Holzzement entsprochen. Dachpappe, Asphaltfilz, Teerpappe, das sog. Antielementum und ähnliche Stoffe können nicht als feuerfichere Materialien betrachtet werden. Da diese Stoffe aber auch nicht wie die Holzschindeln und das Stroh als feuergefährliche Materialien anzusehen sind und nach der Ansicht der Gr. Baudirektion bei Gebäuden, die im Brandfall leicht und rasch wegbeschafft werden können, namentlich bei freistehenden Gebäuden (Schuppen, Stallungen, Werkstätten, Remisen, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern), unter Umständen auch bei kleinen Hintergebäuden, von Wohnhäusern ohne Gefahr als Dachbedeckungsmaterialien Anwendung

Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§ 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit endzündlichen Gegenständen ist verboten.

Öffnungen.

§ 17. Alle Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Türen, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

Treppen.

§ 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.¹⁾

31

finden können, sehen wir uns auf den Antrag der Baudirektion veranlaßt, die Bezirksämter zu ermächtigen, in solchen Fällen, in welchen nach Lage der örtlichen Verhältnisse feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, von der Einhaltung der Vorschrift des § 15 Abs. 1 B.-D. Nachsicht zu erteilen, wenn zur Anwendung von Dachpappe, Asphaltfilz, Teerpappe, Antielementum u. dergl. als Dachbedeckungsmaterial die polizeiliche Erlaubnis eingeholt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1891 Nr. 744.

¹⁾ Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1887 Nr. 18866: Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß Versammlungs- und Vergnügungsräume, welche eine große Zahl von Menschen fassen, sich möglichst schnell entleeren können; es sollen demgemäß Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppentüren im unteren (Erdb-) Geschos direkt ins Freie führen und sämtliche Türen, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Türen, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich und in entsprechender Weise benützt.

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein

Außerdem ist für die Feuerficherheit hier noch von besonderem Belang, daß die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen von guter und zweckmäßiger Beschaffenheit sind und für angemessene Feuerlöschvorrichtungen gesorgt ist.

Wegen der Kirchenbauten sind die staatlichen und die kirchlichen Baubehörden übereinstimmend mit einer Weisung versehen. (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1893 Nr. 2683), deren Grundzüge folgende sind:

A. Für Kirchen muß die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, daß eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen ist diejenige Personenanzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrißgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist.

Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

C. Für alle bei der Entleerung von Kirchen in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind mindestens folgende Breitenmaße anzunehmen:

1. 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesamtzahl von 500.
2. weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
3. weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesamtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesamtzahl:

$$\begin{array}{l} \text{von 400 Personen} = 4 \cdot 0,70 \quad \quad \quad = 2,80 \text{ m} \\ \quad \quad \quad 800 \quad \quad \quad = 2 \cdot 0,70 + 3 \cdot 0,50 \quad \quad \quad = 5,00 \quad \quad \quad \\ \quad \quad \quad 1200 \quad \quad \quad = 5 \cdot 0,70 + 5 \cdot 0,50 + 2 \cdot 0,30 = 6,60 \quad \quad \quad \end{array}$$

Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maße um 30 pSt. zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und diejenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Bichten — und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern — vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppen anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzu-

Stoßwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorflure notwendig.¹⁾

Feuerungseinrichtungen.

§ 19 (in der durch Verordnung vom 9. Juni 1883, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 160, bewirkten Fassung).

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidewänden zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

führen, oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Die Treppenstufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Für Emporentreppen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen vor den Türen sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Tür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen tunlichst zu vermindern.

F. Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Die Ausgänge und Treppen sind tunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu verteilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Türen der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittlung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen ins Freie führen.

H. Alle inneren und äußeren Türen, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

¹⁾ Vgl. Anmerkung 4 zu § 4 dieser Verordnung.

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Öfen.

§ 20. Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um 3 dm überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 1,5 dm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Öfen 6, irdene 4,5 dm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 9, bei irdenen Öfen 6 dm betragen.

Jeder Ofen muß ein Türchen von Blech oder Gußeisen haben. Verschiebbare Öfen sollen auf einer feuersicheren¹⁾ ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 1,5 dm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Öfen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 3 dm über den Feuerraum vorspringen, oder der

¹⁾ Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1881 Nr. 3556: Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von welcher Stärke Sandsteinplatten sein müssen, um als feuersicher im Sinne des § 20 Absatz 3 der Bauordnung betrachtet werden zu können.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach Anhörung der Groß-Baubirection diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß als feuersicher eine Sandsteinplatte nur dann gelten kann, wenn dieselbe eine Stärke von mindestens 6 Centimeter besitzt.

Für künftige Ofenanlagen dürfen mithin nur Platten von der genannten Stärke verwendet werden, während bezüglich bereits bestehender Öfen folgendes zu beachten ist:

Zeigt sich die betreffende Platte schadhast, so ist solche, wenn immer thunlich, durch eine neue in der vorgeschriebenen Stärke von 6 Centimeter zu ersetzen.

Wird dieselbe jedoch nur als zu dünn befunden, so ist

- a. bei genügen dem Zwischenraum zwischen Aschenkasten und Ofenplatte eine 2 Schichten hohe, in den Fugen sich überbindende Aufmauerung von feuerfesten Backsteinen auf der Platte herzustellen.
- b. bei zu geringem Zwischenraum für eine derartige Aufmauerung als Ersatz derselben in einem Abstände von 3 Centimeter von der steinernen Unterlagplatte eine schmiedeeiserne Platte einzusetzen, welche zur Erzielung einer isolierenden Luftschicht nur an den Rändern auf feuersicherem Material aufliegt.

Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 3 dm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Ofen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Ofen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

Vorkamine.

§ 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Ofen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Türen von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

Ofenröhren.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubnis¹⁾ nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben, und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

Ofen von Zentralheizungen.

§ 23. Ofen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der

¹⁾ des Bezirksamts: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.

Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Herde.

§ 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Türen oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 3 dm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 1,5 dm Höhe haben und in einer Breite von 7,5 dm mit feuer sicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Über Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 2,4 dm überragen, aus feuer sichereren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittels starker Trageisen und eines Kranzes von Winkelseisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 3,6 dm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

Rauchkammern.¹⁾

§ 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der

¹⁾ Rauchkammern und Rauchkasten sind nicht als Vorkamine oder als Bestandteile der Kamine, sondern als selbständige Objekte in bau- beziehungsweise feuerpolizeilicher Hinsicht zu behandeln; die Umwandlungen derselben müssen, um als feuerfest betrachtet werden zu können, eine Minimalstärke von 9 cm besitzen; gestellte Steine dürfen zur Ausführung derselben überhaupt nicht verwendet werden. Erlaß Ministeriums des Innern vom 4. März 1882 Nr. 3548/9. Rauchkammern von Eisenblech entsprechen der Vorschrift des § 26 nicht. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1880 Nr. 8011.

inneren Seite mit Blech bekleidete Türen erhalten. Die Öffnungen gegen das Kamin müssen 4,5 dm vom Boden, 9 dm von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

Bäcköfen.

§ 27. Die Umfassungswände der Bäcköfen müssen mindestens $1\frac{1}{2}$, bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 1,5 dm von Holzwänden und 9 dm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Konditorsöfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist.

Feuerstätten.

§ 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Türen oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren¹⁾, müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§ 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher

¹⁾ Grünterndarren fallen nicht hierunter, nur müssen sie, sofern ihre Entfernung von Wohngebäuden weniger als 100 m beträgt, den Anforderungen der §§ 24 und 25 entsprechen. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. November 1889 Nr. 24071).

sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Über den Feuern der Schmiedesseen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.¹⁾

Aischenbehälter.

§ 30. Aischenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

Kamine.^{2), 2^a), 2^b)}

§ 31. Kamine sind von gut gebrannten Back- oder

¹⁾ Über die Einrichtung der Bäckereien und Konditoreien siehe die unten abgedruckte V.-D. vom 29. Juni 1900, Gef.- und V.-D.-Bl. 1900 S. 847.

²⁾ Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1892 Nr. 3442:

In manchen Gegenden sind steigbare Kamine von solcher Lichtweite und Höhe vorhanden, daß dieselben mittels gewöhnlicher Kaminfehrleitern nicht bestiegen werden können, weshalb innerhalb der Kamine Holzbengel zum Auslegen der Leitern eingemauert werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Einrichtungen der bezeichneten Art, schon weil sie feuergefährlich sind, nicht geduldet werden dürfen. Müssen in weiten Kaminen besondere Vorrichtungen zum Aufstellen der Kaminfehrleitern angebracht werden, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Kamine zu ermöglichen, so sind solche — wie dies auch in § 26 der Landesbauordnung für die Stangen in Rauchkammern ausdrücklich vorgesehen ist — aus Eisen zu fertigen, da zur Ausführung von Kaminen nach § 31 der Landesbauordnung nur feuerfestes Material verwendet werden darf. Nach der erhobenen gutachtlichen Äußerung der Großh. Baudirektion empfiehlt es sich, daß in diesen Fällen im Innern der Kamine durchgehende Eisenstangen und zwar in Abständen von 2 m angebracht werden, die in der Kaminwandung gut befestigt werden müssen. Dies kann, da es sich zugleich um den Schutz der Kaminfehrer gegen Gefährdungen handelt, auf Grund des § 3 der Landesbauordnung angeordnet werden und es sind bei genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauten entsprechende Auflagen künftig jeweils bei dem in §§ 52 und 55a der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen, wenn ein Bedürfnis hierzu wegen der Lichtweite und Höhe des Kamins vorliegt. Hinsichtlich der bestehenden Kamine ist zunächst anlässlich

Raminsteinen oder anderem feuerfesten¹⁾ Material auszuführen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verpuken. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eiserne

der Feuerchau oder durch die Kaminkehrer bei der regelmäßigen Reinigung ermitteln zu lassen, ob die beanstandete Einrichtung vorhanden ist, worauf zutreffendenfalls die Beseitigung derselben und die Ersetzung der Holzbengel durch Eisenstangen, jedoch unter Bewilligung angemessener Fristen zum Vollzug der Auflagen, anzuordnen sein würde.

^{2a)} Die Anlegung von russischen Kaminen bei Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung ist nicht zu gestatten. Erl. Min. d. Inn. vom 14. 7. 87 Nr. 13666.

^{2b)} Mit Erlaß vom 8. 12. 94 Nr. 32426 hat das Min. d. Inn. bestimmt:

1. Kamine für Gasheizung sind technisch nach Vorschrift der §§ 31 und 34 der Landesbauordnung herzustellen, können aber eine geringere Lichtweite erhalten als Kamine für Holz- und Kohlenfeuerungen. Die §§ 32, 33 und 35 bis 40 der Landes-Bau-Ord. finden auf solche Kamine keine Anwendung. Statt der Kamine können auch im Mauerwerk eingefügte oder vor der Mauer emporgeführte Steingutröhren von 15 cm Lichtweite als Abzugsrohre für die Verbrennungsprodukte der Gasheizung verwendet werden.

2. Für Kamine, welche zur Roaksfeuerung dienen, bleiben die Vorschriften der §§ 31 bis 40 der Landes-Bau-Ord. maßgebend. Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird bei diesem Anlasse noch bemerkt, daß als Kamine im Sinne des § 31 der Landes-Bau-Ord. auch Ventilationskamine zu behandeln sind, sofern sie in Gebäudemauern oder im Verbande mit solchen angebracht werden, und daß von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen über Kamine hier nur die §§ 32, 37, 38 u. 39 der Landes-Bau-Ord. außer Betracht bleiben.

¹⁾ Vgl. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1887 Nr. 25165:

1. Als durchaus feuerbeständig sind neben den ausdrücklich in § 31 der Bauordnung genannten Backsteinen anzusehen: Sandsteine mit Quarz als Bindemittel, Glimmer-, Chlorit- und Kalkschiefer, Serpentin, Trachyt, Bimssteingesteine und Ton-schiefer. Sandsteine, die mergeliges oder kalkiges Bindemittel haben, sowie Kalksteine, Mergel, Dolomite und Augitgesteine sind nicht zuzulassen; auch sind die weniger feuerbeständigen Gesteine aus grobkörnigen heterogenen Gemengteilen (grobkörnige Granite und Syenite) auszuschließen.

2. Zur Mörtelbereitung für Kaminbauten scheint sich neben dem üblichen Kalkmörtel der reine Portland-Zement oder ein Ge-

Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben. Holzvertäfelungen dürfen an¹⁾ Kaminen nicht angebracht werden.²⁾

menge mit gebranntem Kalk vorzüglich zu eignen, und es wird kaum angezeigt sein, bei unseren Haustaminen und den Dampfkaminen, die in keine sehr hohe Temperatur gelangen, sich anderer Stoffe zu bedienen, und nur da, wo es sich um wirkliche Feuerfestigkeit handelt, also bei den Ummauerungen der Feuerherde oder Kofte, bei Gasöfen, Tonöfen zc. zc. mögen sogenannte feuerfeste Zemente, z. B. die von Coblenzer in Cöln oder Konzen in Bonn gefertigten Zemente oder vielmehr fertigen Mörtel am Platze sein. Zementmörtel hat vor dem Tonmörtel den Vorzug, sehr volumbeständig zu sein, d. h. sich beim Trocknen, beziehungsweise Erhärten nicht zusammenzuziehen; auch sintert er kaum zusammen beim starken Erhitzen (Ton vermindert sein Volumen dabei sehr).

3. Schornsteintrommeln aus gebranntem Ton mittels Verfalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Reifen versehen, damit Verpuß und Mörtel besser hält, sind zulässig.
4. Dem Verpuß der Innenwandungen bei Kaminen, welcher vorwiegend nur zum Verschließen der Fugen dient, ist das „Ausfugen“ gleich beim Aufmauern vorzuziehen. Dabei ist mit vollen Fugen zu mauern, damit die Kanten der Steine möglichst lange geschützt bleiben.

Da jeder Schornstein im Innern möglichst glatt auszuführen ist, so verdienen ausgefugte oder glasierte innere Wandungen den Vorzug vor unglasierten, und mit Kalkmörtel ausgeputzte Kaminzüge den Vorzug vor solchen, die mit Lehm ausgestrichen sind. Letzteres erscheint überhaupt verwerflich, da der Lehm zum Ansehen von Glanzruß beiträgt und beim Reinigen stets leicht abgerissen wird.

¹⁾ Berichtigung (an statt in): Ges.- u. B.-D.-Bl. 1882 S. 114.

²⁾ Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1885, Nr. 5939 ist die Verwendung von Holzbekleidungen an Kaminen und Feuerwänden ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuergefahr ausreichend vorgesorgt wird.

Als Maßnahmen dieser Art sind bezeichnet:

1. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine $\frac{1}{2}$ Stein starke, (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsbübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2. Zwischen der Tafelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelflücken in Lehmmörtel oder eine

§ 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 4,5 dm auf 4,5 dm oder von 4,2 dm auf 4,8 dm erhalten.

(Abf. 2 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Gef.- und V.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung). Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine muß, wenn diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens $1\frac{1}{2}$ Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 qdm, für 2 Öfen 3,24 qdm, für 3 Öfen 4,5 qdm und darf höchstens 9 qdm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Kiegelwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben.¹⁾ Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 5,76—7,29 qdm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

feuerfichere Isoliermasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.

3. Bei Aufstellung eiserner Öfen müssen außerdem die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Öfen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen.

Mit Rücksicht hierauf wurde den Bezirksämtern bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt, im einzelnen Falle, auf Ansuchen der Beteiligten und auf zustimmende Erklärung der betreffenden Ortsbaukommission Nachsicht von den bezüglichen Bestimmungen der §§ 19, 20 und 31 der Bauordnung zu erteilen, sofern seitens des Bauherrn die gehörige Ausführung der bezeichneten Vorichtsmaßregeln gewährleistet wird.

¹⁾ Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1890 Nr. 12444.

Nach uns gewordener Kenntnis ist mehrfach angenommen worden, daß die Bestimmungen in § 32 Abf. 2 Satz 2 der Landesbauverordnung auch auf gekuppelte Kamine Anwendung zu finden habe. Auf Antrag der Großh. Baudirektion nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Annahme nicht zutreffend ist. Mit den Worten „Ist das Kamin u.“ ist des Falls gedacht, in welchem es sich um ein einzelnes, für sich allein aufgeführtes (einfaches) Kamin handelt; gekuppelte (zwei- und mehrfache) Kamine können nicht hierher gezählt werden, sondern sind bezüglich der Lichtweite nach Maßgabe von Satz 1 der obenangeführten Bauordnungsstelle zu behandeln. Die hinsichtlich der einzelnen, für sich

§ 33.) Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nötig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 9 cm und wo letztere freistehen, 1,2 dm stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 1,2 dm starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 1,2 dm betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Behm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 4,5 dm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen²⁾,

allein aufgeführten Kamine getroffene Vorschrift hat den besonderen Zweck, bei diesen Kaminen das Verbauen der Steine und die durch Einmauern von Brocken entstehenden Undichtigkeiten zu vermeiden, d. h. den Verband zu verbessern. Bei gekuppelten Kaminen fallen die Bedenken wegen schlechten Verbandes weg; sobald zwei oder mehrere Kamine neben einander liegen, ändern sich die Verhältnisse für den Steinverband in einer Weise, daß hier die Querschnittsform von 25×25 cm nicht nötig fällt. Die Großh. Baudirektion hat zur näheren Erläuterung 4 Tafeln nebst kurzem Beschrieb anfertigen lassen, von denen ein Abdruck auf Tafel 4–8 wiedergegeben ist.

¹⁾ Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227, bestimmt:

§ 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 cm festgesetzt wird.

Die Vorschrift in Abs. 2 ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Erl. Min. d. Inn. vom 12. 3. 84 Nr. 3671.

²⁾ Die Vorschrift ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. März 1884 Nr. 3671.

wenn außerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesezten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.¹⁾

¹⁾ Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1888 Nr. 18902:

„Wie zur diesseitigen Kenntnis gelangt ist, wird in einzelnen Bezirken von den Kaminseignern und Feuersehauern die Ansicht festgehalten, daß Kamine unter allen Umständen mit vier eigenen Wandungen ausgeführt werden müssen und mit einer anliegenden, zugleich von Grund aus neu aufgeführten Umfassungs- oder massiven Scheidewand nicht in Verbindung aufgemauert werden dürfen. Die Großh. Baudirektion hat diese Ansicht nicht als begründet bezeichnet und sich im Gegensaß zu derselben dahin geäußert, daß bei Neubauten Kamine, welche in massive Mauern von 38 cm und mehr Stärke zu liegen kommen, oder solche, welche an massive Scheidewänden von 25 cm und mehr Stärke angelehnt sind, mit diesen im Verbande aufgeführt werden müssen. Es können demnach alle massiven Backsteinmauern von mindestens einer Steinlänge (mit 0,25 m Stärke) als Kaminwangen benutzt werden, wenn Kamin und Mauer zugleich aufgeführt werden.

In Brandmauern dürfen selbstredend keine Kamine eingelegt werden.

Auf Anfrage eines Bezirksamtes hat sich die Großh. Baudirektion weiterhin dahin ausgesprochen:

Es sei bei Neubauten zu gestatten, daß Kamine auch mit Riegelwandmauerungen im Verband aufgeführt werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Hölzer der Riegelwände gemäß § 19 und 33 der Landesbauordnung in gehöriger Entfernung von den Kaminwandungen bzw. Kaminlichtungen bleiben und

es sei ferner zuzulassen, daß eiserne Tragbalken bei Kaminwandungen im Verband mit anstoßendem Mauerwerk aufgelegt werden, wenn die Kaminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauerteile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Auf Grund der Äußerung der Großh. Baudirektion werden die Großh. Bezirksämter hiermit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neubauten in Bezug auf die Kaminherstellung und deren bau- und feuerpolizeilicher Kontrolle nach Maßgabe des Vorgemerkten künftighin verfahren wird.“

§ 35. Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Ubrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittels eiserner, in massives Mauerwerk ringreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60° , bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36. Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 4,5 dm überragen.

§ 37. Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Puköffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blechener Aussteigladen herzustellen.¹⁾

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Puköffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Teil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Puktüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Öffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Türe oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten

¹⁾ Wo klimatische Verhältnisse (häufige und andauernde Schneelagen) oder die Konstruktion der Kamine oder des Dachstuhls es besonders erfordern, darf an Stelle des Aussteigladens im Dache zur Anbringung eines Puktürchens im Dach- oder Speicherraum unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 2 und 3 sowie in § 33 geschritten werden. Über die Zulassung dieser Ausnahmen bezw. ihre Notwendigkeit hat im einzelnen Falle die Baupolizeibehörde nach erfolgter sachverständiger Prüfung zu befinden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1887 Nr. 13800.

geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschuß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 1,5 dm in wagrechter, 7,5 dm in senkrechter Richtung nach oben und 3 dm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

§ 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nötig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nötig erhöht werden können.

§ 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinslänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 3 dm entfernt sein und Klappen, sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.¹⁾

Kamine, welche teilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 1,5 dm starke Vermauerung zu verschließen.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

¹⁾ Nach Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1881 Nr. 1980 hat eine solche Untersuchung nicht nur bei vollständiger Neuauführung, sondern auch bei sämtlichen Ausbesserungen und teilweisen Erneuerungen der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet, stattzufinden, wogegen solche bei Ausbesserungen und teilweisen Erneuerungen der Kamine über Dach nicht erforderlich ist. Vergl. § 55 b (früher § 51 Abs. 3) in der durch die Verordnung vom 21. März 1888 erweiterten Fassung.

III. Örtliche Bauordnungen.¹⁾

§ 42. Behufs der nötigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrain-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten²⁾ insbesondere:

1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffent-

¹⁾ Während auf die Bauten der Eisenbahnverwaltung die Vorschriften der Landesbauordnung allgemein maßgebend sind (vgl. die Anm. bei § 51), können die Vorschriften der örtlichen Bauordnungen nicht ohne Weiteres auf dieselben Anwendung finden. So sollen solche Bauanlagen, welche innerhalb des Eisenbahngebiets und ohne unmittelbare Verbindung mit einer Ortsstraße ausgeführt werden, und die vermöge ihrer besonderen Bestimmung oder im Hinblick auf die voraussichtlich beschränkte Dauer ihres Bestandes von der Eisenbahnverwaltung zweckmäßigerweise nur einstöckig bezw. in leichter Bauart ausgeführt werden können, auf Grund einer örtlichen Bauordnung nicht um der einstöckigen Ausführung oder leichten Bauart willen von der Baupolizeibehörde beanstandet werden dürfen. Es wird in solchen Fällen regelmäßig Rücksicht von der Einhaltung der betr. örtlichen Vorschrift zu gewähren sein. Auch bei der Erlassung neuer örtlicher Bauordnungen sind diese Gesichtspunkte zu beachten, und es wird sich jedenfalls empfehlen, daß vor der Erlassung solcher Vorschriften, sofern das Bahngelände berührt ist, der Eisenbahnverwaltung Gelegenheit zur Äußerung geben wird. Erl. des Ministeriums des Innern vom 1. März 1895 Nr. 5303.

²⁾ Die unter Ziffer 1–22 aufgeführten Punkte erschöpfen das Gebiet nicht, auf welches sich die örtlichen Bauordnungen erstrecken können. § 116 P.-St.-G.-B. zieht wohl für die Verordnungen in Bezug auf das durch dieselben zu regelnde Gebiet, feste Grenzen, nicht aber auch für die örtlichen Bauordnungen; die in letzteren zu treffenden weiteren Bestimmungen finden nur darin ihre notwendige Begrenzung, daß sie nicht mit den Gesetzes- oder allgemeinen Verordnungs Vorschriften im Widerspruch stehen, und daß sie sich durch das öffentliche Interesse überhaupt rechtfertigen lassen. Infolge dessen steht z. B. nichts im Wege, daß die örtliche Bauordnung für eine bestimmte Straße bestimmt, es dürfe darin nur in geschlossener Linie oder nur dreistöckig gebaut werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1887 Nr. 1912.

- licher Gehwege¹⁾, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrat in die öffentlichen Abzugsgraben;
2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
 - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
 - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
 3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
 4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
 - a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
 - b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
 5. über die zur Verhütung von Feuersgefahr dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
 6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;
 7. über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;

¹⁾ Siehe oben unter 1 — Ortsstrafengesetz nebst Vollzugsverordnung — S. 3 ff.

8. über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachteiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurücliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften - zu Gunsten landwirtschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigentumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten;
13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an die gegen die Straßen gefehrten Häuserfronten, Zubehöörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Türen, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
16. über die Höhe der Wohnräume;¹⁾
17. über die zum Schuze der öffentlichen Gesundheit nötigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrat aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten [L.-R. = S. 663];²⁾
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen

¹⁾ Mindesthöhe ist 2,5 m. Vgl. Anm. 1 bei § 6.

²⁾ Vgl. Artikel 14 des Bad. Ausführungs-Gesetzes zum B.-G.-B. vom 17. Juni 1899, Gef.- u. B.-D.-Bl. S. 233.

oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;

20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortsteile;¹⁾
22. über die Befreiung der letztgenannten Ortsteile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht und, wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhles nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,2 m und in einer Breite von wenigstens 3,6 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch

¹⁾ Vgl. § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900 Seite 321) in Verbindung mit Art. 3 des bad. Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 21. Dez. 1871 (Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 423). Nunmehr kann auch durch ortspolizeiliche Vorschrift (örtliche Bauordnung) (nicht nur durch Ortsstatut) bestimmt werden, daß Anlagen der in § 16 der Gewerbeordnung bestimmten Art in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, wie dies bisher schon der Fall war hinsichtlich sonstiger Anlagen, welche geeignet sind, die Nachbarschaft durch Rauch, Fuß, Geruch oder Lärm zu belästigen. (vergl. insbesondere §§ 24 und 27 der Gewerbeordnung) [Erlaß Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1903 Nr. 4669].

Schluffer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

starke eiserne Nägel¹⁾ oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf einer Breite von mindestens 10,5 dm mit Ziegeln oder anderem feuerficheren Material eingedeckt werden.²⁾

IV.³⁾ Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau Sachen.

§ 44. Die örtliche Baupolizei wird in den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei⁴⁾, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderats gehandhabt.

Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bau-techniker zugezogen werden solle.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

§ 45. Die Ortsbaukommission hat

1. die einzelnen Baugefuche (§ 51) und Bauanzeigen (§ 55) zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern,
2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß kein Neu-, An- oder Umbau vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung beziehungsweise Absteckung der Bauflucht und keine Hauptveränderung oder Hauptausbesserung vor Erstattung der erforderlichen Anzeige begonnen wird,

¹⁾ Berichtigt (im Verordnungsblatt steht irrtümlich „Niegel“) durch Erlaß vom 15. März 1892 Nr. 6450.

²⁾ Die Anlage von russischen Kaminen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist nicht zu gestatten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1887 Nr. 13666.

³⁾ Abschnitt IV in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 201.)

⁴⁾ Zur Zeit Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Feiburg und Konstanz.

3. auch weiterhin bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu machen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden,
4. Entwürfe für die örtlichen Bauvorschriften vorzubereiten.

§ 46. Die Mitglieder der Ortsbaukommission sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder baupolizeiliche Anordnungen, welche sie bei stattfindenden Bauausführungen wahrnehmen, oder welche ihnen sonst zur Kenntnis kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Mitgliedern der Ortsbaukommission ob hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln.

§ 47. Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeignetenfalls nach Beratung in die Ortsbaukommission, die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu erteilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet, oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu machen.

Die Bestrafung baupolizeilicher Übertretungen erfolgt nach Maßgabe der für die Verfolgung von Übertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Entsteht daraus, daß bei der Leitung oder Ausführung eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zuwidergehandelt wird, Gefahr für andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuches herbeizuführen.

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Tätigkeit der Ortspolizeibehörden und Orts-

baukommissionen, sowie die Oberaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirke ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derselbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrats in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten beteiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden.

Für diese oder für sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist nach Maßgabe von Absatz 2 ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen.

Wenn besondere Gründe dies nötig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Teilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden.

Die Vergütung, welche dem Bezirksbaukontrolleur und dem Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksrats geregelt. Bei dem Betrag der Vergütung soll die Art und Bedeutung sowie der Umfang der Bauausführung neben der Entfernung des Ortes der Dienstleistung vom Wohnorte des Sachverständigen und der Dauer der Dienstleistung Berücksichtigung finden.

§ 49. Dem Bezirksamt bleibt ausschließlich vorbehalten.

1. Die Erteilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubnis zu den in den §§ 9 Absatz 6, 14 Ziffer 5, 22 Absatz 1 erwähnten Bauausführungen;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des Polizeistrafgesetzbuchs);
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen (§§ 3 und 12);

4.) die Feststellung der Bauflucht in den Fällen des Art. 7 Absatz 2 und des [Art. 11],² die polizeiliche Anordnung gemäß [Art. 8a]^{3a} und die Erlassung des Verbotes nach [Art. 8b]^{3b} des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 in der unterm 26. Juni 1890 bekannt gegebenen Zusammenstellung.

Geeignetenfalls sind außer der Erklärung des Bezirksbaukontrolleurs Gutachten der Ortsbaukommission, des Gemeinderats, des Bezirksarztes (vgl. § 16 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874), des Fabrikinspektors⁴),

¹) Fassung der Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 518).

²) Jetzt Art. 22 des Ortsstraßengesetzes (S. 15).

^{3a} und b. Jetzt Art. 9 und 10 des Ortsstraßengesetzes (S. 6 und 7).

⁴) § 141 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 29. Sept. 1900 lautet:

(Baupläne für Fabriken und Werkstätten.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Änderungen an einer Fabrik vorzunehmen, so hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinspektion zur Außerung darüber mitzuteilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den nach § 120a bis 120d der Gewerbeordnung an die Gewerbeunternehmer zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechen und welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nötig sind.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Fabriken sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urteil über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, die Vorrichtungen für Lusterneuerungen und Staubbeseitigung, tunlich macht.

Diese Vorschriften sind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Werkstätte in Frage steht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§ 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung).

Ähnlich ist zum Vollzug des § 139g der Gewerbeordnung zu verfahren, wenn es sich um die Neuerrichtung oder um eine wesentliche Änderung von offenen Verkaufsstellen (Laden-, Arbeits- und Lagerräumen) handelt, falls dabei der Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter oder Handlungsgehilfen in Frage kommen kann.

der Bezirksbauinspektion und der Wasser- und Straßenbauinspektion zu erheben.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

§ 50. Der Bezirksrat entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruches der Beteiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beschwerde- und Einsprachefrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

1) Der Bezirksrat ist ferner zuständig zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Ent-

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1889 Nr. 22008:

Gemäß § 137 (jetzt § 141) der Vollzugs-Verordnung zur Gewerbeordnung sind dem Großh. Fabrikinspektor die Baupläne für die Fabriken und ähnliche Anlagen jeweils vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zur Prüfung vorzulegen. In gleicher Weise hat es sich als wünschenswert erwiesen, daß dem Großh. Fabrikinspektor vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung auch von solchen Bauten Kenntnis gegeben werde, welche Fabrikanten, Genossenschaften oder Bauunternehmer zu dem Zwecke ausführen wollen, um darin einer größeren Anzahl von Arbeitern Mietwohnungen zu schaffen, bezw. um sie an die Arbeiter als Wohnhäuser käuflich abzulassen. Unter Bezugnahme auf § 49 Absatz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 beauftragen wir die Großh. Bezirksämter, die Pläne über derartige Arbeiterwohnungen jeweils vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung dem Großh. Fabrikinspektor zur Einsichtnahme zu übersenden; sofern sie nach den ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen bei der Durchsicht der Pläne Erinnerungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht ergeben, wird der Großh. Fabrikinspektor bei Rückgabe der Pläne seine Äußerungen beifügen und jedenfalls für rasche Erledigung Sorge tragen. Außerdem geben wir den Großh. Bezirksämtern auf, gemäß obiger Ordnungsvorschrift und § 16 Abs. 3 der B.-O. vom 27. Juni 1874 über die Pläne derartiger einer größeren Anzahl von Arbeitern dienender Wohngebäude auch den Großh. Bezirksarzt zu hören.

1) Abs. 3 neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- und B.-D.-Bl. S. 518).

fernung baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (Art. 31 Abs. 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884¹⁾) und von der Eisenbahn (Art. 16 Abs. 3 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Febr. 1868²⁾), in letzteren Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen, welcher auch der Rekurs an das Ministerium des Innern zusteht.

§ 51. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 und folgende, Gesetz vom 20. Februar 1868 Artikel 11, 15, 16³⁾, Straßengesetz § 31, Wassergesetz Artikel 86⁴⁾, Gewerbeordnung § 16 usw.⁵⁾ die Ausführung von Bauten an eine besondere Erlaubnis knüpfen, muß⁶⁾

zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung von Fabriken und Werkstätten,

ferner von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 Meter oder mehr beträgt,

¹⁾ Siehe Art. 26 des Ortsstraßengesetzes (S. 16).

²⁾ Jetzt Art. 27 des Ortsstraßengesetzes (S. 17).

³⁾ Jetzt Art. 22, 26, 27 des Ortsstraßengesetzes (S. 15 ff.).

⁴⁾ Siehe die unten abgedruckten Bestimmungen des (neuen) Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

⁵⁾ Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1890 Nr. 30791:

Die §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung, sowie der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln finden auf die Dampf-Desinfektionsapparate keine Anwendung, soweit sie den in § 22 Ziffer 1-3 des Reichsgesetzes vom 5. August d. Z. erwähnten Einrichtungen beizuzählen sind. Dagegen ist bei Aufstellung eines stationären Apparates in einem neu herzustellenden Gebäude nach § 51 der Bauverordnung baupolizeiliche Genehmigung einzuholen und bei Aufstellung in einem bestehenden Gebäude die in § 55 der Verordnung vorgesehene Bauanzeige zu erstatten.

⁶⁾ Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere § 51 und folgende der Bauverordnung auch auf Staatsgebäude Anwendung finden. Erlasse vom 16. Januar 1873 Nr. 86E, und 20. Juli 1876 Nr. 10392. Nur für Bauten der Eisenbahnverwal-

sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Aniestockes in den bezeichneten Gebäuden baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr ein schriftliches Baugesuch mit einer Äußerung der Ortsbaukommission (§ 45 Ziffer 1) durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt vorzulegen. Diesem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1. ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen und der Namen der Eigentümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnenschächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen unter Angabe ihrer Breite, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, endlich auch die beabsichtigte Bauperstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;

tung soll die Anwendung speziell der §§ 50 und 51 (jetzt 51 und 55) auf solche Bauten beschränkt werden, welche sich innerhalb der Ortschaften oder in der Nähe von Nachbargebäuden befinden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1870 Nr. 15874 und vom 25. Oktober 1877 Nr. 16215.

Auch bei militärischen Gebäuden ist Bauerlaubnis einzuholen; hier hat aber eine Prüfung des Bauvorhabens nur insoweit stattzufinden, als der betreffende Bau allgemein polizeiliche Interessen berührt, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht etwaiger Straßenanlagen, die Feuericherheit der Umgebung usw. Desgleichen hat bezüglich dieser Gebäude die landesgesetzlich vorgeschriebene Baukontrolle bezw. Baurevision, sowie die sanitätpolizeiliche Kontrolle seitens der Zivilbehörden zu unterbleiben, unbeschadet der Befugnis der Letzteren, etwa wahrgenommene Mängel zur Kenntnis der Militärverwaltung zu bringen und deren Abstellung in Anregung zu bringen. Dagegen bleibt den Zivilverwaltungsbehörden die Befugnis zur Besichtigung und eventuell zum Eingreifen im Benehmen mit den Militärbehörden in allen Fällen vorbehalten, wo gemeinsame Einrichtungen, wie Kanäle zur Ableitung des Abwassers, Wasser- und Gasleitungen in Frage stehen, oder wo Mißstände in Militärgel-

2. ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
3. die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet ist, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;
4. ein vollständiger Querschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
5. die Ansichten sämtlicher Facaden.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen ¹⁾ zu be-

büden einen nachteiligen Einfluß auf die öffentliche Gesundheit, Feuericherheit u. äußern und die Fürsorge der Polizei erfordern; doch hat auch in diesen Beziehungen der Zutritt zu militärischen Anstalten seitens der Organe der Zivilverwaltung nur nach vorgängiger Verständigung des betreffenden Verwaltungsvorstandes zu erfolgen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 Nr. 8064.

¹⁾ Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1901 Nr. 19043 kann bei der Prüfung von statischen Berechnungen für Eisenkonstruktionen bis auf Weiteres, wie folgt, verfahren werden:

- a. Für Schmiedeeisen — Flußeisen — kann allgemein eine Beanspruchung auf Zug und Druck von 875 kg für das qcm zugelassen werden; ebenso ist nichts dagegen zu erinnern, daß diese Zahl bei Gliedern genau berechneter, zusammengefügter Konstruktionsysteme, Blechträger, Gitterträger, Dachstuhl u. c. auf 1000 kg pro qcm erhöht wird.
- b. Für die statischen Berechnungen von Deckenkonstruktionen und deren Unterfüßungen können bei den baupolizeilichen Vorlagen, soweit dies im einzelnen durchführbar ist, besondere Belastungsnachweise aufgestellt werden, derart, daß die Eigengewichte der Decken jeweils auf Grund von Konstruktions- skizzen mit eingeschriebenen Maßen und Materialangaben berechnet und für die Verkehrslasten je nach der Zweckbestimmung der Räume entsprechende Werte gewählt werden. Als Verkehrslasten sind anzunehmen:

1. Für Wohnräume	200—250 kg pro qm
2. Für Schulräume	250—300 " " "
3. Für Tanzsäle	350—400 " " "
4. Für Heuboden	400—500 " " "
5. Für Kaufmanns Speicher und Lager- räume	500—850 " " "

gründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurteilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen usw. verlangt werden.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit roter, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs — nötigenfalls unter Anschluß des Nivellements — anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

Der Situationsplan ist im Maßstab von 1:500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1:100 auszuführen. Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Die Pläne, zu welchen gutes Material zu verwenden ist, haben Bauherr und Planfertiger mit ihrer Unterschrift und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Wenigstens ein Exemplar der Pläne ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

Bei Einreichung des Baugesuches hat der Bauherr zugleich diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die ver-

6. Für Salzspeicher	600	kg pro qm
7. Für Werkstätten und Fabriken mit leichten Maschinen	300—500	" " "
8. Desgleichen mit schweren Maschinen	600—800	" " "
9. Für Menschengedränge	400	" " "
10. Für Treppen	400—500	" " "

In streitigen Fällen ist bei Betriebsbelastungen in Fabrikgebänden das Gutachten der Fabrikinspektion anzurufen.

Bei Befolgung dieser Grundsätze wird das Amt auf eine sorgfältige und genaue Aufstellung und Prüfung der statischen Berechnungen und auf strenge und richtige Revision seitens der Baukontrolle sein besonderes Augenmerk richten.

antwortliche Leitung des Baues übertragen wird. Tritt während des Baues ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist hievon dem Bezirksamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 52¹⁾ Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Beizug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nötigenfalls nach Anordnung des Amts die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen, auch, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die in § 49 Absatz 2 bezeichneten Behörden über das Baugesuch zu hören und die nötig fallenden Änderungen oder Ergänzungen anzuordnen.

Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Auflagen ist die Ortspolizeibehörde durch Zusendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids unter Anschluß einer Fertigung der mit entsprechendem Vermerk zu versehenen Pläne zu benachrichtigen.²⁾ Die eine Ausfertigung des Be-

¹⁾ Bei der Prüfung der Pläne über Wiederaufbau brandbeschädigter Gebäude ist jeweils auch der Punkt einer Erörterung zu unterziehen, inwieweit eine Bauplatzverlegung oder eine Änderung im Wesen, Bestand oder Zweck beabsichtigt ist, und daher noch besondere Genehmigung nach §§ 49–51 des Gebäudeversicherungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1902, Gef.-Bl. 1902 Seite 330, § 58 der Vollz.-V.-O. vom 30. Dez. 1902, Gef.-Bl. 1903, Seite 17 erforderlich ist.

²⁾ Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. November 1889 schreibt vor:

Im Interesse der gehörigen Durchführung der §§ 53 und 54 der Landesbauverordnung und insbesondere zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung der aus diesen Vorschriften sich ergebenden Anzeigeverpflichtungen der Bauherren und Bauleiter erscheint es geboten, daß in den nach § 52 ergebenden Baugenehmigungsbescheiden jeweils diese Verpflichtungen besonders angeführt und zugleich für den Fall nicht rechtzeitiger Erstattung oder gänzlicher Unterlassung der hiernach wegen des Beginns der Bauausführung und behufs Vornahme der geordneten Baurevisionen erforderlichen Anzeigen den dazu verpflichteten Geldstrafe in bestimmt zu bezeichnendem Betrage auf Grund des § 31 des R.-St.-G.-B. ausdrücklich angedroht werde.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bei Erledigung einer Bauanzeige die Vornahme einer Baurevision gemäß § 55a Absatz 4 der Verordnung vorbehalten, bezw. angeordnet wird und demzufolge auch hier einer bezüglichen Anzeige-Verpflichtung vom Bauherrn u. noch zu genügen ist.

scheids ist samt den Planfertigungen dem Bauherrn gegen Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde zu behändigen, die andere Ausfertigung dient der Ortspolizeibehörde und Ortsbaukommission zum weiteren Gebrauche nach Maßgabe der §§ 45 Ziffer 3, 46 und 47.

§ 53. Spätestens mit dem Beginn der Ausführung der in § 51 Absatz 1 erwähnten Bauten ist hiervon durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.¹⁾

Soweit endlich gemäß § 55c Absatz 2 für einzelne Gemeinden durch örtliche Bauordnung vorgeschrieben ist, daß auch bei nur anzeigepflichtigen Bauausführungen der wirkliche Beginn angezeigt werden muß, ist bei Erledigung der bezüglichen Bau-Anzeigen aus diesen Gemeinden (§ 55a der B.-O.) ebenfalls nach Maßgabe des oben Bemerkten zu verfahren und somit auch hier jeweils auf die entsprechende Anzeigepflicht des Bauherrn, bezw. Bauleiters unter Beifügung der erwähnten Androhung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Vermeidung des Schreibgeschäftes wird es sich empfehlen, daß die Ämter sich für die Erteilung der Bescheide in Betreff der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben geeignete Impressen bereit halten.

¹⁾ Es kommt auf Landorten vor, daß bei der zweiten Baurevision die Abortanlage noch gar nicht in Angriff genommen ist. In diesen Fällen soll es nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1889 Nr. 15340 in der Regel genügen, wenn mit Besichtigung dieser Anlage nach erfolgter Herstellung die Ortsbaukommission beauftragt, und ein durch die Ortspolizeibehörde vorzulegender Befundbericht vom Amt eingefordert wird. Eine Besichtigung durch den Bezirksbaukontrolleur ist nur dann anzuordnen, wenn ein besonderer Anlaß dieselbe als geboten erscheinen läßt; in einem solchen Falle ist die Anordnung auch dann zulässig, wenn im

Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den Bauleiter mittels entsprechender Anzeige an den Baukontrolleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige tunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Baukontrolleur alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Über den Befund hat der Baukontrolleur den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Haben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelpen ist, so ist vom Baukontrolleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 47) zu veranlassen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falles geboten erscheint, im Baubescheid noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als

Baubescheid die Vornahme einer weiteren Baurevision nicht ausdrücklich vorbehalten ist (vergl. Abs. 7 dieses §).

Ferner sind die Bezirksamter mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 Nr. 14679 ermächtigt, bei der Herstellung oder dem Umbau von Back- und Waschküchern, sofern der Bau nicht zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt ist, von Hanf- und Grünterndarren und von kleineren Brennereihäuschen, welche nur zur Bereitung des zum häuslichen Gebrauche bestimmten Branntweins dienen, außerhalb geschlossener Ortsteile oder überhaupt in angemessener Entfernung von sonstigen Gebäuden von der Vornahme bezw. Anordnung einer Baurevision abzusehen, falls dies bei Prüfung des Bauvorhabens als unbedeutlich erscheint. Das Erfordernis der Einholung baupolizeilicher Genehmigung bleibt aufrechterhalten; auch ist darauf zu achten, daß die Ausführung durch die Ortsbaukommissionen überwacht und nach Erfordern gelegentlich auch durch den Bezirksbaukontrolleur Einsicht genommen wird oder bei der Feuerchau durch den damit beauftragten Sachverständigen eine besondere Prüfung eintritt.

die in Absatz 2 bezeichneten die Vornahme einer Baurevision vorzusehen.

Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und sachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen¹⁾ und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in § 51 bezeichneten Art, insbesondere

bei der Neuaufführung, Verfekung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,

bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,

bei der Anbringung eines neuen oder bei Änderung eines bestehenden Dachstuhls,

bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,

bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,

bei baulicher Änderung der Facaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,

beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Galerien und

bei Anlegung neuer und bei Verfekung oder Änderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Öfen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt,

muß, sofern nicht gemäß § 51 besondere Erlaubnis oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine

¹⁾ Die Einrichtung hydraulischer Personen- oder Speiseaufzüge fällt nicht unter § 51, es ist also keine Bauanzeige, auch keine Baugenehmigung nötig. Dagegen gibt § 108 Ziff. 5 B.-St.-G.-B. den Polizeibehörden die Mittel an die Hand, das Erforderliche sei es durch allgemeine Vorschrift, sei es im einzelnen Falle, anzuordnen. Als Sachverständiger ist jeweils der Großh. Fabrikinspektor beizuziehen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1723.

genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des Bauvorhabens unter Bezeichnung des ausführenden Bautechnikers, sowie unter Anschluß der zur Erläuterung nötigen Pläne bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

Die Bestimmungen in § 51 hinsichtlich des Inhalts und der Beschaffenheit der Pläne finden hier gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 55 a. Die Ortspolizeibehörde stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Bauanzeige aus und legt die letztere samt Beschreibung und dazu gehörigen Plänen mit gutfindender Äußerung der Ortsbaukommission alsbald dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt nimmt auf Einkommen der Vorlage sofort eine Prüfung des Bauvorhabens, nötigenfalls unter Zuzug des Bezirksbaukontrolleurs, vor. Ergibt sich hiebei, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen sei, so ist hiernach — längstens binnen 14 Tagen seit Einreichung der Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde — bezirksamtliche Verfügung zu treffen, und solche dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Walten gegen die Bauausführung keine Bedenken ob, so ist hierüber amtliche Vormerkung zu machen; eine besondere Eröffnung an den Bauherrn findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Erledigung von Bauanzeigen kann vom Bezirksamt im einzelnen Falle auch die Vornahme einer Baurevision an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur vorbehalten werden. Die Vorschriften in Absatz 3—6 und 9 des § 54 finden bezüglich einer solchen Baurevision ebenfalls entsprechende Anwendung.

55 b. Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach (d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet) ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche sofort den Kaminseger zur Vornahme der voegeschriebenen Untersuchung (§ 40) auffordert.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung¹⁾ kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55 a, 55 f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten, sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen ist.

§ 55 d. Durch die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen, als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 55 e. Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntnis zu setzen und etwaige Einsprachen, soweit sie nicht gütlich beigelegt werden können, und weitere Verhandlung beziehungsweise Entscheidung verlangt wird, dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprachen sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschließung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird.

Wird bei einem Bauvorhaben eine Abweichung von der planmäßig festgestellten Bauflucht beabsichtigt, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber den Gemeinderat und, wenn es sich um eine genehmigungspflichtige Bauausführung (§ 51

¹⁾ § 42 dieser Verordnung.

Abf. 1) handelt, auch die beteiligten Nachbarn zu hören und die betreffenden Erklärungen der Vorlage an das Bezirksamt anzuschließen.¹⁾

§ 55 f. Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 55 die Ausführung des Baues nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. Die Ortspolizeibehörde legt die Anzeige dem Bezirksamt vor.

Ist die in § 55 vorgeschriebene Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts ausgeführt werden.

§ 55 g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontrolleurs (§§ 49, 52, 54, 55 a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, vom Bauherrn²⁾ zu leisten. Dieselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Bau Falle in dem der bezirksrätlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorläufigen Zahlung und Rückerhebung von dem Ersatzpflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontrolleur zukommende Vergütung ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorläufig bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur teilweise der Gemeindekasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Teil durch den Bauherrn zu ersetzen.

¹⁾ Abf. 3 ist neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 518). Wegen Abweichung von der Bauflucht siehe oben unter I, Ortsstraßengesetzes Art. 7. Abf. 2.

²⁾ Bei dessen Zahlungsunfähigkeit von der Gemeinde: § 59 der Gemeindeordnung. Derselben steht gegen eine solche Auflage verwaltungsgerichtliche Klage zu: § 4 Abf. 1 Ziff. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. September 1891 Nr. 22950.

Wird infolge der Übertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nötig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 55h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontrolleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtrats.

Der Ortsbaukontrolleur wird von dem Stadtrat aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindefasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrages.

Der Ortsbaukontrolleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksrats entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontrolleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten beteiligt ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlassbar.

Bei vorhandenem Bedürfnis können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontrolleure mit entsprechender Teilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

§ 55i. Die §§ 45 bis 47, § 48 Absatz 1, §§ 49 bis 55f und § 55g letzter Satz finden auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Äußerung der Ortsbaukommission über die Baugesuche und Bauanzeigen (§ 45 Ziffer 1) ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der

Bauvorlagen durch den Ortsbaukontrolleur, welcher nötigenfalls eine Besichtigung der Baustelle vorzunehmen hat, abzugeben; der Beizug des Bezirksbaukontrolleurs (§ 49 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und § 55 a Abs. 2) kommt in Wegfall.

2. Die Ortsbaukommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht (§ 45 Ziffer 2) insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der in Verwendung begriffenen Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nötige Sicherheit durch den Ortsbaukontrolleur stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen notwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Baurevisionen (§§ 54 und 55 a Absatz 4) tritt an die Stelle des Bezirksbaukontrolleurs der Ortsbaukontrolleur.
4. Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherrn die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindekasse auferlegt werden.

Anlage.

Instruktion für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt, Abfälle und dergleichen verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holz-

werk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Puktürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluss bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Teile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurteilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminjeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), in der durch B.-D. vom 30. Oktober 1894 (Ges.- und V.-D.-Bl. Seite 406) und durch B.-D. vom 10. November 1896 (Ges.- und V.-D.-Bl. Seite 443) bewirkten Fassung.)

Auf Grund der §§ 87 a, 116 des P.-St.-G.-B., § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht infolge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben¹⁾

¹⁾ Zu Ziffer 1-3 vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wasser-

hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamt für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen ausführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen, (Brunnenstuben, Brunnen-schächten) und Wasserleitungen entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhalts vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden, dürfen nicht mehr benutzt werden.
4. Behufs Herstellung der nötigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überschießen des Inhalts nicht zu befürchten ist. — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.¹⁾
6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näherer Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich

menge der sofortige Abfluß des Unrats zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug von Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplatzes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

Vgl. außerdem § 7 der Landesbauordnung.

¹⁾ Vgl. auch § 5 dieser Verordnung.

nicht in Hofräumen, Winkeln, auf Düngerstellen aus-
geleert werden.

7. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896,
Ges. u. V.-D.-Bl. Seite 443.)

Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Auf-
enthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl be-
stimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften,
Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren
nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom
17. Oktober 1884 über die Schulhausbaulichkeiten in
Betracht kommen),¹⁾ müssen mit einem durchlüfteten, von
den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke
abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des
Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne
Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber
ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für
hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume)
müssen ins Freie führen und möglichst nahe an die
Decke reichen.

In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs ange-
bracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre
muß von der Wand abstehen, wasserdicht sein und,
sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in
einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube
hinabgeführt sein, daß sie bei mittlerem Stande des
Grubeninhalts unter dem letzteren mündet.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem
Durchmesser eine Fortsetzung über Dach erhalten und
mit einem Windhute versehen werden.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der
örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspoli-
zeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten
von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise

¹⁾ Jetzt V.-D. vom 14. November 1898, Ges. u. V.-D.-Bl. S. 513
(unten abgedruckt).

der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrat. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse notwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Grube Nachsicht erteilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses § gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch ortspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirkspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen¹⁾ und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergl. müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 Meter entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher z. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändeln und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrat, auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Nachsicht erteilen.

¹⁾ Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigentum sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Jan. 1876 Nr. 979.

§ 4. (Abf. 3 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1894, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 406.) Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen:

1. ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe¹⁾ errichtet werden.²⁾

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltungsabfälle, Straßentot, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweine- und Geflügelställen, sowie das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt, das Halten von Geflügel beschränkt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßentrinnen oder Abzugs-

¹⁾ Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

²⁾ Wegen der Schlächtereien vgl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 195.

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber weiter hinten) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Abf. 3 der (d. h. dieser) Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschliebung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrat zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nötig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprüche gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Aug. 1875 Nr. 12685.

gräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.¹⁾

Ubelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrat untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche usw. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis von dem Bezirksrate erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder

¹⁾ Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wasserrinnen oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlagen von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Febr. 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. April 1878 Nr. 6126.

die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche usw. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksrats die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unrats sichert (Schwenksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher usw. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Kot, Abwasser usw. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sicheren Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt, und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch

das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrat auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen usw. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert usw.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrat bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr, oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist, und in welchen Fristen im Ubrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

- § 9. 1. Alle Ortsstraßen, öffentliche Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefehrt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrat, Kot, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgepült werden.
2. Kot, Unrat, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
 3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkots, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straßen verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.
 4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt usw. darf nicht mit organischen Abfällen¹⁾ untermischt sein.

§ 11. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 443.) Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,5 Meter erhalten. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden.²⁾

§ 12. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 443.) Der Bezirksrat kann nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten, oder Arbeitern (Gefellen, Gehilfen, Lehrlingen, Diensthöten u.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderats und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrat über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigentümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter u.), so wird der Bezirksrat nach Maßgabe der bestehenden poli-

¹⁾ Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.

²⁾ Für die Ausnahmebewilligung ist eine Dispensstare anzusetzen. Siehe Anm. ¹⁾ zu § 6 der Landesbauordnung. (Oben S. 24.)

zeitlichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen, oder ist eine Abhilfe nicht tunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den bezeichneten Zwecken untersagen.

Die Anordnung über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist nach Bestimmung des Bezirksamts vor Beginn der Untersuchung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeiten, zu welchen die Untersuchung vorgenommen werden soll.

Dem Bezirksamt sowie der Ortspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, die Untersuchung einzelner Wohngebäude oder Wohnräume anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der in Absatz 1 bezeichneten Art vorhanden sind oder wenn dies zur Überwachung des Vollzugs der zur Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich ist. Auf solche Fälle findet die Vorschrift des dritten Absatzes keine Anwendung.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermieter strafbar.

§ 14. Gastwirten und Vermietern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wieviel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107 Gewerbeordnung).¹⁾

§ 15. Die einzelnen Bezirksräte haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnisaufnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn tunlich mit den zur Abhilfe geeigneten

¹⁾ Vergl. jetzt §§ 120a bis 120e der Gew.-Ordn.

Vorschlägen, zur Kenntnis oder in den Sitzungen des Bezirksrats zu bringen.¹⁾

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrats, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

Über ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksrats vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Erteilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalt einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5 Absatz 3–5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkohlereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien usw. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.²⁾

§ 17. Über die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrat vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

¹⁾ Reisekosten oder sonstige Bezüge haben die Bezirksräte für diese Tätigkeit nicht anzusprechen; dieselbe ist vielmehr unentgeltlich zu besorgen. Min. d. Innern vom 28. November 1874 Nr. 12569 und vom 30. Dezember 1875 Nr. 19666.

²⁾ Vgl. Anm. ¹⁾ zu § 49 der Landesbauverordnung.

Wegen der

Blitzableiter

siehe § 119 des Polizeistraßengesetzbuches.

3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129.)

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. (In der Fassung der Verordnung vom 19. Dez. 1884, Ges.-u. V.-D.-Bl. S. 642.) (Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägeflocke, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde¹⁾ das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) infolge

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Erteilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

Im Übrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Ausgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.) Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ an öffentlichen Wegen Ausgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten²⁾ vorzunehmen, oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Ausgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

¹⁾ Wie Anm. ¹⁾ vorseits.

²⁾ Insbesondere ist zu Leitungen der elektrischen Kraft, soweit damit eine Benützung des Straßenkörpers und seiner Zubehörden vorhanden ist, die Genehmigung nach § 8 einzuholen; hierbei sind nicht allein die straßenpolizeilichen Interessen, sondern auch der Schutz der öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Störungen in Rücksicht zu ziehen. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. November 1882 und 19. April 1890.

§. 22. (Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen.) Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtsertheilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksämter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichtsertheilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach § 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen, den Kreisauschuß (beziehungsweise den Sonderauschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§ 11 Abs. 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach Obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverfündigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion beziehungsweise der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. (Zuständige Behörde bei Gemeinde-
Schlüssen, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

wegen.) Zur Erlassung der auf Gemeindewege bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und in letzterem Fall, soweit ohne Verzögerung tunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisauschuß (beziehungsweise Sonderauschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergl. § 22 Abf. 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die baurechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. sowie des Badischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B.¹⁾

A.

In Betracht kommen aus dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch insbesondere folgende Bestimmungen:

¹⁾ Diese Vorschriften sind zivilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung auf polizeilichem Wege nicht erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verletzt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen. Vgl. § 55 e Absatz 2 der Bauordnung.

Bei Prüfung der Baugesuche und Bauanzeigen durch den Bezirksbaukontrolleur oder Ortsbaukontrolleur haben diese nur darauf zu achten, daß die öffentlichen Vorschriften Beachtung finden und demgemäß nur Bedingungen zu beantragen, die ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben. Zivilrechtliche Verhältnisse bleiben beim Entwurf der Bedingungen außer Betracht, wenn es auch nicht unangebracht ist, die Baupolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß dem Bauvorhaben zivilrechtliche Hindernisse und welche entgegenstehen.

Bestandteile einer Sache.

§ 93. 2. Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Ausäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.

Einsturz eines Gebäudes.

§ 836. Haftung bei Einsturz eines Gebäudes. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

§ 837. Besitzt Jemand auf einem fremdem Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

§ 838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

Inhalt des Eigentums.

§ 903. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Nothilfe.

§ 904. Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwendung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Grundeigentum.

§ 905. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdbörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder

Diese vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Nachbarrecht.¹⁾

§ 906. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszu sehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

Drohender Einsturz.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für

¹⁾ Vergl. jedoch § 26 der Gewerbeordnung. Darnach kann gegenüber einer konzessionierten gewerblichen Anlage nicht auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung geklagt werden.

den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

Vertiefung des Bodens.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

Überbau.

§ 912. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913. Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht, sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im Übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Übertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 916. Wird durch den Überbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912—914 entsprechende Anwendung.

Notweg.

§ 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benützung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benützung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benützungrechts werden erforderlichen Falls durch Urteil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Absatz 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918. Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

Grenze.

§ 919. Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen

sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

§ 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteil beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benützen, als nicht die Mitbenutzung des andern beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den

§§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.
Verbindung.

§ 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

§ 947. Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.

§ 948. Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

§ 949. Erlischt nach den §§ 949 bis 948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

§ 950. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

§ 951. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

Anspruch wegen Eigentumsstörung (Negatorienklage).

§ 1004. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Erbbaurecht.¹⁾

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerkes Vorteil bietet.

¹⁾ Dieses Rechtsinstitut war dem badischen Landrecht fremd.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Grunddienstbarkeiten.

§ 1018. Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benützen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).

§ 1019. Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benützung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

§ 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

§ 1021. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenützung

der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benützungrecht des Eigentümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

§ 1022. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§ 1023. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte neben einander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§ 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort, die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.

§ 1026. Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen

bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

§ 1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1028. Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

§ 1029. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Nießbrauch an Sachen.

§ 1030. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ 1031. Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehör nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§ 1090. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benützen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

§ 1091. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

§ 1092. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.

§ 1093. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

B.

Aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896 (Reichsgesetzbl. 1896 S. 404 ff.) kommen in Betracht insbesondere:

Artikel 111. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.¹⁾

Artikel 113. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse, sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art

¹⁾ Für Baden kommen das Ortsstrafengesetz, das Strafbuch und das Forstgesetz, deren hierher gehörige Bestimmungen in diesem Buche abgedruckt sind, in Betracht.

begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

Artikel 124. Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen¹⁾ Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen.

Artikel 181. Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigentum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

Artikel 182. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

C.

Aus dem Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend,
(Badisches Ausführungsgesetz)

sind zu beachten insbesondere folgende Bestimmungen:

Nachbarrecht. Artikel 13. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke

¹⁾ Vergl. Artikel 13–24 des unten abgedruckten Ausführ.-Ges. zum B. G.-B.

nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Teil des Aufbaues benützt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Teil des hiezu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Verbotungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Verbotungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstücks.

Artikel 14. Hat der Eigentümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Landrechtsartikels 663 von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Erbauung einer Scheidewand beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung derselben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel 18. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstück schadendrohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach polizeilichen Vorschriften zwischen der Anlage und der Grenze belassen werden soll, gewahrt ist, oder die durch polizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Öfen, Ställe sowie Niederlagen für Salz oder Aftstoffe zu rechnen.

Artikel 19. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Öffnungen, welche eine Aussicht auf sein Grundstück gewähren (Aussichtsfenster), sowie an einer solchen Mauer angebrachte Balkone, Erker, Galerien, ferner sonstige eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Anlagen im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 m, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 60 cm von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprungs, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder Vorsprungs gemessen.

Artikel 20. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Lichtöffnungen, wenn sie die in Artikel 19 bestimmten Abstände nicht haben, derart eingerichtet werden, daß sie im Erdgeschoß mindestens 2,40 m, in den Stockwerken mindestens 1,80 m über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht und verschlossen sind und nicht geöffnet werden können.¹⁾

Unter dieser Höhe dürfen Anlagen, welche das Licht durchlassen, angebracht werden, wenn das Öffnen und Durchblicken nicht möglich und die das Licht durchlassende Substanz mindestens 2 cm dick ist.

Artikel 21. Lichtöffnungen, Aussichtsfenster und andere eine Aussicht gewährende Anlagen, welche auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der Artikel 19, 20 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Wenn ein Weg oder Platz die Eigenschaft der Öffentlichkeit verliert, so behalten die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke das Recht auf Fortbestand von vorhandenen Anlagen der in Artikel 19 bezeichneten Art und muß der Eigentümer des Weges oder Platzes bei seinen Anlagen die in Artikel 19 vorgeschriebene Entfernung beobachten.

Artikel 22. Hat der Eigentümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Zeit-

¹⁾ Vergitterung ist nicht mehr vorgeschrieben (anders L.-R.-G. 676). Auf Kellerfenster findet Art. 20. Abs. 1 keine Anwendung.

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

ablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster Anlagen auf einem Nachbargrundstück einen bestimmten Abstand einhalten müssen, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Artikel 23. Die Ansprüche, die sich aus den Artikeln 19 und 20 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 24. Der Eigentümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt oder abgeleitet wird.

5. Unfallverhütungsvorschriften¹⁾ der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 30. Mai 1894.

A. Für Betriebsinhaber.

I. Gerüste, Abstreifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, brauchbares Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüst-

¹⁾ Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden und deren Bedienstete, sowie die Ortsbaukommissionen haben bei Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise mitzuwirken und falls ihnen Zuwiderhandlungen, welche auch das öffentliche Interesse gefährden, bekannt werden, den Sektionsvorstand, bezw. soweit Zuwiderhandlungen der versicherten Arbeiter in Frage stehen, das Bezirksamt bezw. den Vorstand der Betriebskrankentasse zur Veranlassung des Weiteren in Kenntnis zu setzen. Bei der Erlassung oder Durchsicht von örtlichen und baupolizeilichen Vorschriften, welche sich auf einen in den Unfallverhütungsvorschriften behandelten Gegenstand beziehen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Widersprüche mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften tunlichst vermieden werden. Erlaß d. M. d. J. vom 30. April 1888 Nr. 8157.

stangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlichlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Meter, mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Aufziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht noch durch Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer (Bolzen) usw. unterstützt werden.

Gegen Längen- und gegebenenfalls gegen Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verstrebungen angebracht werden.

Für Mauerergerüste muß der geringste Durchmesser für Standbäume, Beiständer, Streichstangen und Rekriegel (Hebel) mindestens 10 cm an der benützten Stelle betragen.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten auf seine Festigkeit öfters untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstdielen und Bretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß sie nicht aufklippen oder ausweichen können, und daß ein Herab- und Durchfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Die Leitern müssen aus gesundem, nicht überspähigem Holze ohne große Äste bestehen, und nach ihrer Aufstellung so befestigt oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß sie weder abrutschen noch überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was gegebenenfalls durch fest anzubringende Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen

Durchbiegen und seitliches Schwanken fest — nötigenfalls kreuzweise — abgesteift werden.

II. Arbeitsausführung.

a) Im Allgemeinen.

§ 6. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Winden usw. müssen sich in brauchbarem Zustand befinden.

§ 7. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitengang treffen können.

§ 8. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Belage sämtlicher Gerüste, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich zu Anstreicherarbeiten benutzt werden, an der Außenseite mit einer aufgestellten Schutzdiele und alle Gerüste in der Höhe von ca. 1 m mit einer Brustwehr zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogenannten Aufgangspritschen.

Vor Ausbringen des nächsten Gebälks, bezw. des Dachverbandes, und so lange Arbeiten im Innern über den Gebälken vorgenommen werden, muß die darunter liegende Balkenlage mit sicherem Dielenbelag versehen oder ausgestückt werden. Sind diese Arbeiten beendigt, so sind bis zur Herstellung der Gewölbe sowie der Stück- bezw. Streißböden in jedem Stockwerk die Zugänge abzusperren.

Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Öffnungen derselben und sonstige Öffnungen, wie Lichtschächte, Aufzüge usw. mit hinreichend festem, ca. 1 m hohem Brustgeländer einzufriedigen oder sicher abzudecken, desgleichen die zur Wölbung bestimmten Räume. Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle sind ebenfalls mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder entsprechend zu überdecken.

Alle Öffnungen über den Stuckateurgerüsten (Decken-Putzgerüste) sind gegen das Hinausfallen der Arbeiter zu verwahren.

§ 9. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine usw. nur unter gewissenhafter

Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im Allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abrüsten geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich Niemand unterhalb der Abwurfstelle aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

§ 10. Gräben und Baugruben müssen den Bodenverhältnissen entsprechend abgebohrt oder gut abgesprießt werden; das sogenannte Unterhauen der Erdwände ist ausdrücklich verboten.

§ 11. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nötige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 12. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt oder die Öffnungen mit einem Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem, künstlichem Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen usw. hell zu beleuchten.

Das Betreten von nicht hell beleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist zu verbieten.

§ 13. Das Auf- und Abladen der Materialien auf bzw. von den Wagen, welche durch Tiere gezogen werden, darf nur nach erfolgtem Aussträngen der letzteren erfolgen.

b) Für Bauklemmer, Dachdecker, Bauglaser und Verrichtung von Blitzableitern.

§ 14. Bei steilen — eingeschalten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf beschäftigten Arbeiter, sofern sie ohne Küstung, z. B. Bockrüstung, oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritte oder eintretendem Schwindel daran halten können. Bei starkem Nebel, Schnee oder Glätteis ist jede

Berichtigung auf den Dächern unterlagt, wenn nicht vorher ganz besondere Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter hergestellt werden.

§ 15. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unmittelbar unter denselben ein entsprechendes tragfähiges Gerüst befindet. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c) Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 16. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben usw. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen eines Lichtes; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren behufs Beseitigung der schlechten Luft zur Stelle sind, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier usw. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit einem Lichte erfolgen.

§ 17. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben usw. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 Meter ohne Schalung abgeteuft werden.

§ 18. Zurückbau der Brunnen- und Dohlen-schalung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren usw. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle usw. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich wer-

den kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 19. Windvorrichtungen und Geräte. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

§ 20. Beim Kochen von Asphalt, Teer, Pech, Wachs, Öl und derartigen Substanzen muß das Überlaufen des Kesselinhalts vermieden werden und ein passender Deckel stets zur Hand sein, um das Hereinschlagen der Flamme in den Kessel zu verhindern.

d) Für Nebenbetriebe.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Zur Wartung und Bedienung von Maschinen dürfen nur bestimmte und eingeübte Arbeiter verwendet werden. Den andern Arbeitern ist die Benutzung und der Zutritt zu den Maschinen ohne Aufsicht und Erlaubnis des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters strengstens zu untersagen.

III. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 22. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 21 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau bzw. Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz in sofort auffällender Weise in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter usw. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

IV. Erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen.

§ 23. An jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder Arbeitsstelle, an welcher 20 Arbeiter und darüber aus einem Betriebe beschäftigt sind, sowie bei solchen Bauten, welche außerhalb der Ortschaften, d. h. mehr als ein Kilometer von der nächsten Apotheke entfernt ausgeführt werden, in letzterem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der beim Bau beschäftigten Arbeiter, müssen die als Aufseher, Poliere oder Vorarbeiter angestellten Personen sich im Besitz von den in der „Anleitung für erste Hülfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ beschriebenen Verbandpäckchen, enthaltend 2 Stücke Verbandstoff, eine Binde und eine Sicherheitsnadel, befinden. Es sind deren immer einige vorrätig zu halten und an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte aufzubewahren.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24. Für die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der genehmigten Vorschriften in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamt an, gewährt.

§ 25. Die Genossenschaftsmitglieder haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane der Genossenschaft zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften unverzüglich Folge zu leisten.

VI. Strafbestimmungen.

§ 26. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu Ein Tausend Mark belegt werden oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.²⁾ (§ 112 Abs. 1 Ziff. 1 und

¹⁾ Neue Fassung laut Beschluß vom 5. Juni 1901, genehmigt durch das Reichsversicherungsamt unterm 26. Februar 1902.

²⁾ Soweit eine Zuwiderhandlung zugleich einen Verstoß gegen baupolizeiliche Vorschriften in sich schließt, bleibt selbstverständlich neben diesen Maßnahmen strafendes Einschreiten auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung u. v. vorbehalten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1888 Nr. 8157.

§ 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

B. Für Arbeiter.

§ 1. Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht oder sonstigen krankhaften Zuständen behaftet sind, haben solches vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden.

Dem speziellen Verbot des Arbeitgebers, dessen Stellvertreters oder Arbeiteraufsehers zum Aufenthalt auf gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern usw. oder zum Betreten derselben, sowie zur Aufforderung zum Verlassen der Baustelle ist ungesäumt Folge zu leisten.

Betrunkene Arbeiter haben unter allen Umständen die Baustellen zu verlassen.

§ 2. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Abstreifungen usw. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden. Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem, lauten Warnungsruf von den Gerüsten hinabgeworfen werden. Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 3. Werkzeuge und Maschinenteile, Steishölzer usw. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 4. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steishölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Binden usw., sowie sämtliche Handwerkzeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden. Von dem Vorhandensein schlechten Materials ist dem Arbeitgeber ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 5. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Nicht- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 6. Bei Glätteis bezw. Frostwetter müssen die zu begehenden Flächen, wie Gerüste, Gerüstbretter, Laufbahnen usw. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen usw. geschehen.

§ 7. Das Betreten von nicht beleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 8. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von den Arbeitgebern oder deren Stellvertretern aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln und Weisungen genau zu beachten und die ihnen zur Sicherung gegen Unfälle übergebenen Geräte, als Tawe, Leitern usw. in geeigneter Weise zu benutzen.

Den Arbeitern ist verboten, Abdeckungen und Absperrungen ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters zu verändern oder zu entfernen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß schadhafte oder mangelhafte Abdeckungen oder Absperrungen sofort entfernt und ausgebessert werden.

Sind infolge erhaltenen Auftrages oben bezeichnete Schutzvorrichtungen zeitweise zu entfernen, so sind dieselben nach Erledigung des Auftrages ohne besondere Weisung wieder in gefahrlosen Zustand herzustellen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräte sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

Das Auf- und Abklettern an Tauen, Ketten usw. ist nur mit Einwilligung des Betriebsunternehmers bezw. seines Stellvertreters gestattet.

§ 9. Bei jedem eingetretenen Unfälle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hülfeleistung für die Verunglückten sich genau nach der auf der Arbeitsstelle befindlichen „Anleitung für die erste Hülfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ zu richten und nach derselben zu verfahren.

Sie haben auch im eigenen Interesse darauf zu achten, daß diese Anleitung, sowie auch die in derselben erwähnten Verbandpäckchen stets an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte sich befinden.

§ 10.¹⁾ Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäß § 112 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bzw. des § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 durch den Vorstand der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt werden, welche gemäß § 154 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in die beteiligte Krankenkasse oder in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung fließen.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen, mit der Maßgabe, daß § 22 der Vorschriften für Betriebsinhaber sinngemäße Anwendung findet und daß an Stelle des § 26 der Vorschriften folgende Bestimmung tritt:

Regiebauunternehmer können bei Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Prämien oder, sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als 6 tägiger Dauer handelt, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark belegt werden (vgl. § 40 Ziffer 1 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Dieser von der Genossenschaftsversammlung am 5. Juni 1901 beschlossene Nachtrag tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt an die Stelle der bisherigen Bestimmungen.

¹⁾ Neue Fassung laut Beschluß vom 5. Juni 1901, genehmigt durch das Reichsversicherungsamt unterm 26. Februar 1902.